



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Promotionsordnung des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1987**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-27107**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Promotionsordnung  
des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 31. Oktober 1986

23. Februar 1987

Jahrgang 1987

Nr.: 1

(7) Wird die Dissertation der Bewerberin/dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuß eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Auf begründeten Antrag der Bewerberin/des Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuß über eine Fristverlängerung. Läßt die Bewerberin/der Bewerber die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

#### § 13 Auslage der Dissertation

(1) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten 20 Tage lang im Dekanat aus. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt der Hochschulöffentlichkeit die Auslage mit Angabe der Auslagefrist bekannt.

(2) Dissertation und Gutachten sind während der Auslagefrist allen Lehrenden des Fachbereichs, der Bewerberin/dem Bewerber, den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Mitgliedern des Senats zugänglich. Darüber hinaus haben die einsichtsberechtigten Professorinnen/Professoren und Habilitierten des Fachbereichs das Recht zur Stellungnahme. Die Äußerungsfrist beträgt eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist.

(3) Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation kann nicht vor und soll spätestens eine Woche nach Ablauf der Äußerungsfrist getroffen werden. Fällt der Ablauf der Äußerungsfrist in die vorlesungsfreie Zeit, so ist die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Äußerungsfrist zu treffen.

#### § 14 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation und einem Prüfungsgespräch über Themen aus dem Bereich des Promotionsfaches.

(2) Der Termin für die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach der Bewertung der Dissertation festgelegt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3). Bleibt die Bewerberin/der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so ist diese nicht bestanden.

(3) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission als Kollegialprüfung abgehalten. Die mündliche Zusatzprüfung wird von den gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 bestellten Prüfern abgenommen. Über den Verlauf der Prüfungen werden Protokolle angefertigt.

(4) Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens eineinhalb Stunden dauern. Sie beginnt in der Regel mit einem Bericht der Bewerberin/des Bewerbers von höchstens zehn Minuten Dauer über die Dissertation.

#### § 15 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

(1) Die Note der mündlichen Prüfung kann lauten:

mit Auszeichnung	- summa cum laude,
sehr gut	- magna cum laude,
gut	- cum laude,
genügend	- rite,
nicht genügend.	

(2) Wird die mündliche Prüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, kann sie die Bewerberin/der Bewerber einmal wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres erfolgen. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht genügend“ bewertet, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Bewerberin/der Bewerber kann keinen neuen Antrag auf Zulassung zur Promotion im selben Promotionsfach am Fachbereich Kunst, Musik, Gestaltung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn stellen.

#### § 16 Gesamtnote der Promotion

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion entsprechend § 15 Abs. 1 fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gewicht von 2:1 für die Gesamtnote. Die Gesamtnote „mit Auszeichnung - summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und mündliche Prüfung mit Auszeichnung bewertet wurden. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich die Einzelergebnisse und die Gesamtnote der Promotion mit.

#### § 17 Pflichtexemplare

(1) Als Pflichtexemplare hat die Bewerberin/der Bewerber an die Hochschulbibliothek unentgeltlich abzuliefern:

- 150 Exemplare bei Buch- oder Fotodruck,
- 6 Exemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
- 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
- 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Microfiches. In diesem Fall überträgt die Bewerberin/der Bewerber der Hochschule das Recht, weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit mindestens einer der Gutachterinnen/einem der Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.

(3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Ablegen der mündlichen Prüfung abzugeben. Der Promotionsausschuß kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um je ein Jahr verlängern.

#### § 18 Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, stellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung der Urkunde. Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und trägt die Unterschriften der Rektorin/des Rektors und der Dekanin/des Dekans sowie das Siegel der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

(2) Die Dekanin/der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

(3) Die Dekanin/der Dekan händigt der/dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 17 erfolgt ist.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

#### § 19 Einstellung des Promotionsverfahrens

(1) Wird festgestellt, daß die Bewerberin/der Bewerber irreführende Angaben zu § 9 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuß, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die Bewerberin/der Bewerber muß Gelegenheit erhalten, zu den gegen sie/ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(2) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, daß die Bewerberin/der Bewerber sich bei dem Nachweis ihrer/seiner Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(3) Wird das Verfahren eingestellt oder für ungültig erklärt, so unterrichtet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission und den Fachbereichsrat.

#### § 20 Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat auf Antrag des Fachbereichsrates.

#### § 21 Ehrenpromotion

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades „honoris causa“ muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung gestellt werden. Stimmen drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird er dem Senat vorgelegt. Stimmt der Senat dem Antrag nach seiner Geschäftsordnung zu, so ist er angenommen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn tätig sein.

#### § 22 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tag nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung vom 4. 9. 1985 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 12. 3. und 22. 10. 1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1986 - I B 2-8101/110.

Paderborn, den 31. Oktober 1986

Der Rektor  
Prof. Dr. Friedrich Buttler

**Promotionsordnung  
des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung  
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn  
Vom 31. Oktober 1988**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Promotionsrecht
§ 2	Promotionsausschuß
§ 3	Aufgaben des Promotionsausschusses und Verfahren
§ 4	Promotionskommission
§ 5	Aufgaben der Promotionskommission
§ 6	Promotionsvoraussetzungen
§ 7	Promotionsleistungen
§ 8	Dissertation
§ 9	Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 10	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 11	Rücktritt vom Promotionsverfahren
§ 12	Bewertung der Dissertation
§ 13	Auslage der Dissertation
§ 14	Mündliche Prüfung
§ 15	Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen
§ 16	Gesamtnote der Promotion
§ 17	Pflichtexemplare
§ 18	Abschluß des Promotionsverfahrens
§ 19	Einstellung des Promotionsverfahrens
§ 20	Aberkennung des Doktorgrades
§ 21	Ehrenpromotion
§ 22	Inkrafttreten

**§ 1**

**Promotionsrecht**

(1) Der Fachbereich Kunst, Musik, Gestaltung verleiht aufgrund eines Prüfungsverfahrens, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem Promotionsfach (vgl. § 8 Abs. 1) nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in männlicher oder weiblicher Form.

(2) Für überragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich des unter § 8 Abs. 1 genannten Promotionsfaches oder hervorragende Verdienste um die Wissenschaft kann der Fachbereich den Doktorgrad honoris causa (Dr. phil. h. c.) in männlicher oder weiblicher Form verleihen. Einzelheiten des Verfahrens werden in § 21 geregelt.

**§ 2**

**Promotionsausschuß**

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren ist ein Promotionsausschuß zuständig, dessen Mitglieder vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Gruppen getrennt gewählt werden.

(2) Dem Promotionsausschuß gehören drei Professorinnen/Professoren, eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin/ein Student des Fachbereichs mit abgeschlossenem Grundstudium an.

(3) Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren und der/des wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der Studentin/des Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Promotionsausschuß wählt seine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder. Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG sein.

**§ 3**

**Aufgaben des Promotionsausschusses und Verfahren**

(1) Der Promotionsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Er nimmt Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entgegen (§ 9 Abs. 1).
2. Er entscheidet über die Zulassung einer nicht in deutscher Sprache abgefaßten Dissertation (§ 8 Abs. 1 Satz 2).
3. Er stellt die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen und ggf. den Umfang einer abzulegenden mündlichen Zusatzprüfung fest (§ 6 Abs. 1).
4. Er entscheidet über Ausnahmen vom Erfordernis des Studiums an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn (§ 6 Abs. 3 Satz 2).
5. Er eröffnet das Promotionsverfahren (§ 10) und gibt die Eröffnung der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
6. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren zwei Gutachterinnen/Gutachter, die weiteren Mitglieder der Promotionskommission (§ 4) und ggf. zwei Prüferinnen/Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung (§ 6 Abs. 1). Dabei können Vorschläge der Bewerberin/des Bewerbers berücksichtigt werden.
7. Er bestimmt die/den Vorsitzende(n) der Promotionskommission (§ 4 Abs. 1), die/der nicht Gutachterin/Gutachter sein darf, und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.
8. Er überwacht den Ablauf des Promotionsverfahrens (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
9. Er entscheidet über die Einstellung des Promotionsverfahrens (§ 19 Abs. 1) und über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen (§ 19 Abs. 2).
10. Er entscheidet über die Bestellung einer weiteren Gutachterin/eines weiteren Gutachters (§ 12 Abs. 2).
11. Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 17 Abs. 3).
12. Er kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.
13. Er bestimmt die Frist für die Umarbeitung der Dissertation (§ 12 Abs. 7).

(2) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende und eine weitere Professorin/ein weiterer Professor, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die/den Vorsitzende(n) des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 4**

**Promotionskommission**

(1) Die Promotionskommission besteht aus vier Mitgliedern: den beiden Gutachterinnen/Gutachtern und zwei weiteren Mitgliedern (§ 3 Abs. 1 Nr. 6). Der Promotionskommission können nur Professorinnen/Professoren, Habilitierte und höchstens eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören, die/der durch anerkannte Forschungsleistungen ausgewiesen sein muß. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen/Professoren nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG sein. Professorinnen/Professoren im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b WissHG können der Kommission angehören, wenn sie durch anerkannte Forschungsleistungen ausgewiesen sind. Die/der Vorsitzende und die beiden Gutachterinnen/Gutachter müssen Professorinnen/Professoren sein. Von den beiden Gutachterinnen/Gutachtern darf höchstens eine(r) Professorin/Professor nach Satz 4 sein.

(2) Die Mitglieder der Promotionskommission müssen nicht sämtlich dem Fachbereich Kunst, Musik, Gestaltung angehören. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Fachbereichs, so muß der Promotionskommission mindestens ein(e) Fachvertreterin/Fachvertreter der entsprechenden Nachbardisziplin angehören. Falls erforderlich, können auch auswärtige Kommissionsmitglieder bestellt werden. Die Zahl der nicht dem Fachbereich angehörenden Kommissionsmitglieder darf zwei nicht übersteigen.

## § 5 Aufgaben der Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:
1. Sie entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 12 Abs. 2 Satz 1) und nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 14 Abs. 3).
  2. Sie beurteilt die Dissertation (§ 13 Abs. 3) und die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 1 und 3) und legt die Gesamtnote fest (§ 16).
  3. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission setzt die Termine für die mündliche Prüfung, ggf. für die mündliche Zusatzprüfung fest.
  4. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission entscheidet im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin/einem Gutachter über die Zulässigkeit von Abweichungen der Pflichtexemplare der Dissertation von der Fassung, die die Promotionskommission angenommen hat (§ 17 Abs. 2).
- (2) Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## § 6 Promotionsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren wird – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung – zugelassen,
1. wer einen ein achtsemestriges Studium an wissenschaftlichen Hochschulen voraussetzenden Abschluß in dem Fach hat, aus dessen Themenbereich die vorgelegte Dissertation stammt (Promotionsfach gemäß § 8 Abs. 1), bzw. in einem sein Promotionsfach einschließenden Fach. Hat die Bewerberin/der Bewerber das Promotionsfach bzw. das ihr/sein Promotionsfach einschließende Fach nicht als Hauptfach studiert, so hat sie/er darin ein auf die Promotion vorbereitendes Studium nachzuweisen und eine mündliche Zusatzprüfung abzulegen. Die Studienanforderungen und die mündliche Zusatzprüfung entsprechen nach Inhalt und Umfang der mündlichen Hauptfachprüfung im Magisterexamen gemäß der jeweils geltenden Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung;
  2. wer einen ein sechssemestriges Studium an wissenschaftlichen Hochschulen voraussetzenden Abschluß in seinem Promotionsfach bzw. in einem sein Promotionsfach einschließenden Fach hat. Diese Bewerberin/dieser Bewerber hat im Promotionsfach zudem ein auf die Promotion vorbereitendes Studium nachzuweisen und eine mündliche Zusatzprüfung (Nr. 1 Satz 2 und 3) abzulegen.
- (2) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gemäß Absatz 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Vor der Promotion soll die Bewerberin/der Bewerber in der Regel zwei Semester an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn im Promotionsfach studiert haben. Begründete Ausnahmen kann der Promotionsausschuß zulassen.
- (4) Zum Promotionsverfahren wird nicht zugelassen, wer im Gebiet des Promotionsfaches zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.

## § 7 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation und eine mündliche Prüfung.

## § 8 Dissertation

- (1) Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet des jeweiligen Promotionsfaches darstellen. Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß. Als Promotionsfach kann derzeit gewählt werden:  
– Musikwissenschaft.
- (2) Die Dissertation kann auch in wesentlichen Bestandteilen aus einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil der Bewerberin/des Bewerbers muß klar erkennbar und für sich bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.
- (3) Bereits veröffentlichte Schriften werden nicht als Dissertation anerkannt. Auch Teile der Dissertation sollen noch nicht veröffentlicht sein. In Ausnahmefällen kann die Promotionskommission schon veröffentlichte Teilergebnisse der Dissertation als Bestandteil der Promotionsleistung anerkennen.

## § 9 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber stellt den Promotionsantrag bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuß überwacht das Promotionsverfahren.
- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. eine Erklärung, daß der Bewerberin/dem Bewerber die geltende Promotionsordnung bekannt ist;
  2. der Nachweis des Hochschulabschlusses (§ 6 Abs. 1 oder Abs. 2) sowie ggf. das Zeugnis über die auf die Promotion vorbereitenden Studien und die Zusatzprüfung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und 3 bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2;

3. ein tabellarischer 'Lebenslauf' mit Angabe des wissenschaftlichen Bildungsganges;
  4. drei Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift oder Druck;
  5. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, daß sie/er die Dissertation selbständig verfaßt und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Quellen benutzt hat;
  6. im Falle einer Gruppenarbeit Angaben der Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sowie ein Bericht der Verfasserin/des Verfassers über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag der Bewerberin/des Bewerbers an der gemeinsamen Arbeit erkennen lassen muß sowie Auskunft darüber gibt, ob diese Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigene Promotion benutzt haben;
  7. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereit: früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule beantragt hat, nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
  8. ggf. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, daß sie/er die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung ablehnt.
- (3) Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation, Mitglieder der Promotionskommission sowie ggf. die Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen Zusatzprüfungen vorzuschlagen. Diese Vorschläge sind zu begründen und dem Promotionsantrag beizufügen.

## § 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die vollständigen Unterlagen gemäß § 9 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

## § 11 Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens von der Bewerberin/vom Bewerber schriftlich zurückgezogen werden, nicht jedoch nach Kenntnisnahme eines Gutachtens. Das Verfahren gilt dann als nicht eröffnet und damit als nicht gescheitert.
- (2) Erfolgt der Rücktritt vom Promotionsverfahren später als einen Monat nach der Entscheidung über die Eröffnung oder nach Kenntnisnahme eines Gutachtens, so ist das Verfahren nicht bestanden.
- (3) Tritt die Bewerberin/der Bewerber nach Absatz 1 oder 2 vom Verfahren zurück, so unterrichtet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission und den Fachbereichsrat. Im Falle des Absatzes 2 wird auch die Bewerberin/der Bewerber durch einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid der/des Vorsitzenden der Promotionskommission unterrichtet.

## § 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.
- (2) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen/Gutachter. Spricht ein(e) Gutachterin/Gutachter für, die/der andere gegen die Annahme der Dissertation, bestimmt der Promotionsausschuß eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter. Er kann dabei Vorschläge der Bewerberin/des Bewerbers berücksichtigen. Die Kommission kann die Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 17) von Auflagen abhängig machen.
- (3) Die Promotionskommission legt die Note der Arbeit mit einfacher Mehrheit fest. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Note der Arbeit kann lauten:

mit Auszeichnung	– opus eximium,
sehr gut	– opus valde laudabile,
gut	– opus laudabile,
genügend	– opus idoneum,
nicht genügend	
- (5) Wird die Arbeit mit „nicht genügend“ bewertet, so ist sie abgelehnt und das Promotionsverfahren damit nicht bestanden. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet die Bewerberin/den Bewerber unverzüglich durch einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid von der Entscheidung der Promotionskommission. Dieser Bescheid ist zu begründen. Er unterrichtet ebenfalls die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (6) Eine vom Fachbereich Kunst, Musik, Gestaltung, einem anderen Fachbereich der Universität – Gesamthochschule – Paderborn oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn nicht wieder in der gleichen Fassung zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.